

Wir müssen daher in den angezogenen Stellen des Entwurfs eine Bevorzugung der Buchdrucker und Lithographen erkennen, die uns um so bedenklicher zu sein scheint, als nach dem beigefügten „u. s. w.“ eine extensive Interpretation der fraglichen Stelle nicht ausgeschlossen ist. Nach unserer Ansicht dürften dann die im §. 212 sub 3 und 4 angeführten Buchbinder und Autoren, oder jeder Andere, der nur einigermaßen mit dem Buchhandel in Berührung kommt, ebenso Anwartschaft haben, durch das Gesetz zu Concessionsgesuchen aufgemuntert und mit Hoffnungen erfüllt zu werden, auf einem Felde sich bewegen zu dürfen, das ihm doch eigentlich seiner Vorbildung nach ganz fremd ist.

Es würde sich daher gewiß als zweckmäßig erweisen, die angezogenen Stellen in §. 213 und zwar: ad c. „oder über den Besitz einer Buchdruckerei“, und ferner die zu Anfang von Seite 135 stehenden drei Zeilen, beginnend mit: „die Concession als — bis — nicht verboten“ gänzlich in Wegfall zu bringen.

Dagegen dürfte der Wunsch Beachtung verdienen, wenn die §. 212 sub 1 befindliche Bestimmung folgende Fassung erhielte:

„Buchdruckern, Steindruckern und Kupferdruckern ist der Verlag und Verkauf der aus ihrer Officin auf ihre Rechnung hervorgegangenen und durch ihre Pressen bewirkten Druckerzeugnisse gestattet, und kann den Buchdruckern auch Concession zum Verlagsbuchhandel und den Kupferdruckern und Lithographen zum Kunstverlag erteilt werden.“

(Schluß in Nr. 76.)

Noch zwei Antworten auf die Rechtsfrage

in Nr. 64 d. Jahrg. 1857 d. Bl.

I.

In Nr. 64 d. Bl. findet sich unter dieser Ueberschrift eine juristische Frage, deren Beantwortung bis heute noch Niemand unternommen. Der Unterzeichnete muß sich daher um so mehr gedrungen fühlen, einige Worte zu entgegnen, als, der Herr Einsender verübele es nicht, die Art der Anfrage wenig geeignet ist, die Herren v. Rohden u. Bruhn zu einer Mittheilung aufzufordern; beide Herren sind nach ihrem ganzen Wirken hinreichend bekannt, um nicht eine Erfüllung wirklicher Verpflichtungen ohne öffentliche Mahnung von ihnen voraussetzen zu können; über ihre Ansicht in dieser Sache ist mir jedoch nichts bekannt.

Die juristische Frage ist ganz einfach: Wenn A u. B für C eine gewisse Bürgschaft übernehmen, so kann C diese nie auf D übertragen; sobald C nicht mehr die Vortheile in Anspruch nimmt, welche ihm aus dieser Bürgschaft erwachsen, so ist diese von selbst hinfällig. Im geschäftlichen Gebrauche hebt jedes neue öffentlich erlassene Circular das auf gleichem Gebiete vorangegangene auf.

Als ich im November 1853 mich genöthigt sah, in diesem Blatte mit Nennung der Firma und Andeutung des Grundes die M. Bruhn's Buchhandlung öffentlich zum Verkaufe anzubieten und als nach den nöthigen Verhandlungen und persönlicher Einsicht Herr Th. van der Smiffen, diese Handlung übernehmend, dies im März 1854 ebenso öffentlich und durch Circular anzeigte, erlosch die mit Circular vom 1. Juli 1852 übernommene Verbindlichkeit der Herren v. Rohden u. Bruhn für meine Zahlungen, die nur noch so lange Kraft hatten, als die bis zum Erlasse des neuen Circulars eröffneten Conten nicht ausgeglichen waren; diejenigen Herren, welche so freundlich waren, mir auf Grund jenes mich einführenden Circulars den Credit offen zu erhalten, werden jene Veränderung nicht unbeachtet haben vorübergehen lassen und hatten vollkommen freie Wahl, die Verbindung fortzusetzen oder zu schließen.

Das neue Circular enthielt von meiner Seite nur die einfache Anzeige des Abtretens jener Handlung mit Activen und Passiven an Herrn Th. van der Smiffen, zu dessen Empfehlung ich weiter

nichts hinzufügen konnte, dessen Vermögensverhältnisse mir jedoch günstig erscheinen mußten; die Bürgschaft der Herren v. Rohden u. Bruhn konnte ich weder widerrufen noch bestätigen. Hat Herr van der Smiffen das Unglück gehabt, eine für ihn zu schwere Aufgabe zu übernehmen, so wird ihm die Theilnahme Aller, bei denen er sich geltend zu machen gewußt hat, nicht versagt werden. Mir steht noch kein Urtheil über die Katastrophe zu.

Einen Punkt möchte ich hier noch berühren. Wenn es in unserer Zeit für einen mittellosen jungen Mann schwer ist, in unserm Stande sich eine Selbstständigkeit zu erwerben, so ist es eine große Genugthuung, auf ein solches Circular sich stützen zu können, wie mir die Herren v. Rohden u. Bruhn zur Begleitung mitgaben; es ersetzte mir die sonst erforderlichen „hinreichenden Mittel.“ Wenn die Politik das bis dahin ehrenvoll bestandene Geschäft hart traf und vielleicht noch ferner getroffen, so ist das eine schwere Prüfung, die überstanden werden muß, oder in der man untergeht. Raube man nur nicht durch zu geschärfte Forderungen andern Principalen den Muth zu einer gleichen Belohnung bewährter Gehilfen.

So weit hatte ich bis zum 31. Mai geglaubt, die Aufmerksamkeit für diese Angelegenheit in Anspruch nehmen zu können, als mich Nr. 68 des B.-Bl. mit der Anzeige des Herrn Reddermeyer überzeugte, daß die praktische Seite der Sache in den Vordergrund trete; heute bringt Nr. 70 2 Antworten, deren erste nur die Anonymität bedauern läßt, indem so einfache Lösungen schwebender Fragen durch die Nennung des Namens nur gewinnen können. Sicher wird der Herr J. S. zugeben, daß der Schluß des Circulars vom 1. Juli 1852: „Indem wir Sie bitten, dem neuen Besitzer das Vertrauen zu erhalten, dessen sich die Firma bisher zu erfreuen gehabt hat, fügen wir noch hinzu, daß sowohl die v. Rohden'sche Buchhandlung in Lübeck, als auch die Verlagshandlung C. A. Schwetschke & Sohn (M. Bruhn) in Halle für die nächsten 5 Jahre die Garantie übernehmen“ meine Person so weit von dem Geschäft trennt, als ohne Beunruhigung und üble Prophezeiung geschehen konnte.

Einsender Nr. 2 machte es sich rascher nach seiner Weise handlich. Wo ist je der Verkauf einer Handlung an die Zustimmung aller Creditoren, hier des ganzen Buchhandels gebunden worden? und wer der Herren Verleger wird behaupten, gezwungen worden zu sein, seine Rechnung offen zu erhalten?

Mir ist leider kein Expl. des Circulars von 1854 und hier auch das Börsenbl. nicht zur Hand; das Circular ist nach meiner von der Polizei in Schleswig dringend gemachten Abreise aus jener Stadt versendet worden, es ist aber, wenn ich nicht irre, in Leipzig bei Hrn. Gieseke & Devrient gedruckt; Pflicht des Beantworters war es, im Börsenblatt darnach zu suchen, ehe er die Existenz des Circulars anzweifelte.*

Will der Herr Einsender mit seinem fiat, das für materielle Interessen ungeeignete Amen ersetzend, die Frage einer noch reifern Einsicht unterbreiten, so wird die ganze Sache nur gewinnen können; soll dies fremde Wort nur bedeuten: dixi et salvavi — pecuniam meam, so that er besser, seinen Namen hinzuzusetzen, um dann „der stark betheiligte Einsender“ des Anfanges auch der „stark betheiligte Colleague“ des Endes sein zu können.

Wer da erwägt, daß diese Angelegenheit bei mir außer der sehr schwer wiegenden Geldfrage eine jede Faser meines ganzen Seins anspannt, der wird diese Zeilen nicht als überflüssig erachten.

Lyon, den 6. Juni 1857.

A. Appuhn.

II.

Von vornherein muß bemerkt werden, daß die Fassung der in Nr. 64 d. Bl. enthaltenen Principienfrage viel zu generell ist, als

*) Das betr. Circular, vom März 1854 datirt, ist im B.-Bl. 1854 Nr. 48 abgedruckt. Die Red.